

Verfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Vechta am diese 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup -, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Aufstellung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 dem Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden vom 21.05.2023 bis 23.10.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über www.vechta.de unter der Rubrik „Bauleitpläne im Verleihen“ sowie über das Landesportal <https://portalniedersachsen.de> veröffentlicht. Zugleich konnten die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus Vechta beim Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen werden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Genehmigung

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - ist mit Verfügung (Az.:) vom unter den Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, (SIEGEL) Unterschrift
Landkreis Vechta
Der Landrat

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - ist damit am wirksam geworden.

Vechta, (SIEGEL) Unterschrift

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - ist eine beschränkte Verletzung von Verordnungen oder Formvorschriften und Beschädigung Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Vechta, (SIEGEL) Bürgermeister

Plangrundlage

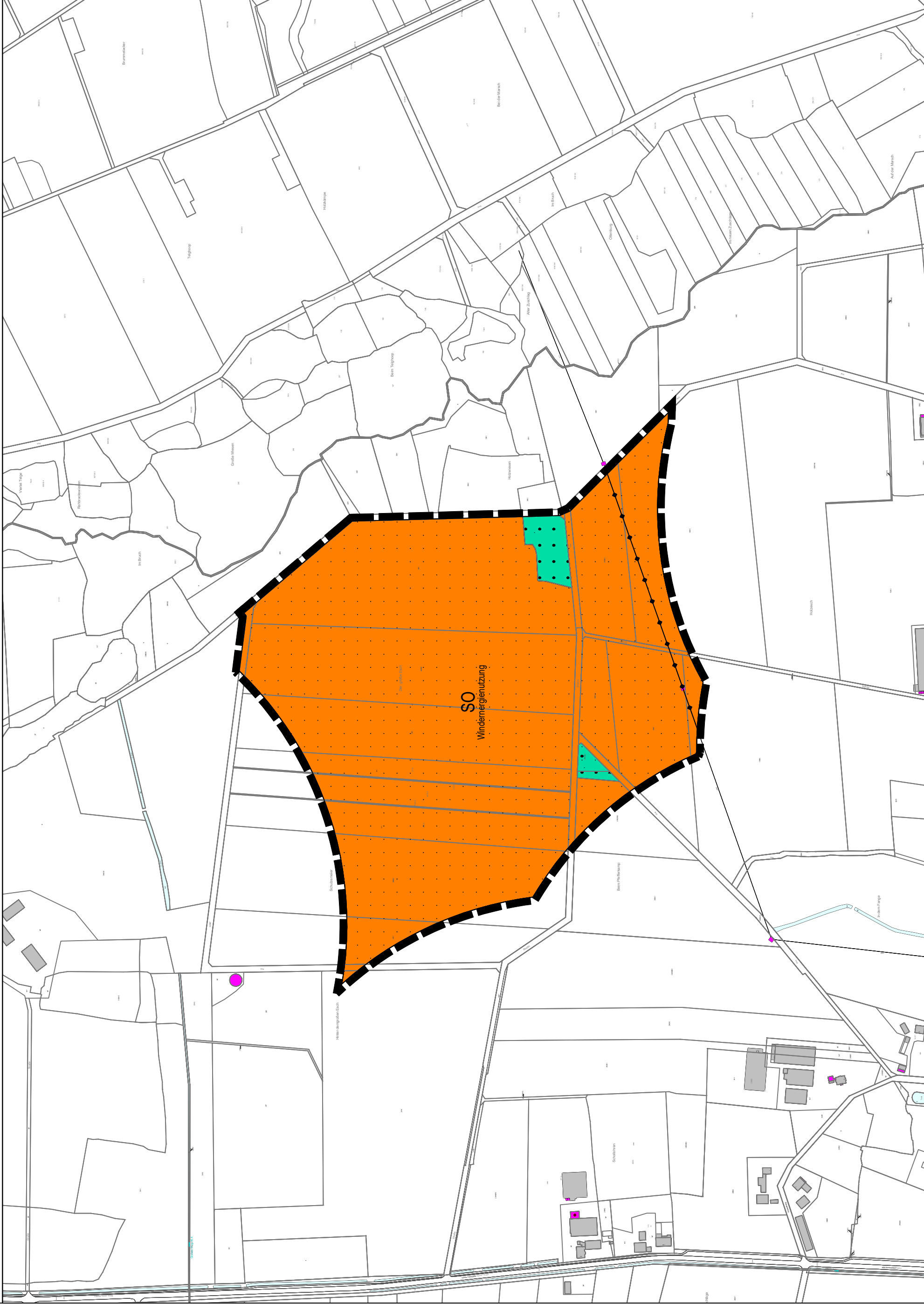
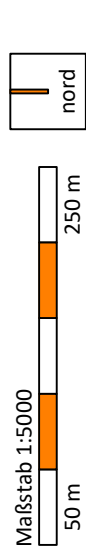
Karte:
Liegenschaftskarte, Maßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:5000)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2021
© 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Holtrup - wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Offener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, Unterschrift

Planzeichnung



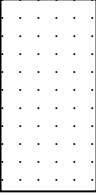
Planzeichenerklärung gemäß PlanzV '90

Art der baulichen Nutzung

SO
Windenergienutzung

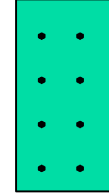
Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergienutzung
Gebiet für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen mit dazwischen liegender landwirtschaftlich nutzbarer Fläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft

Die dargestellte Fläche des Sonstigen Sondergebietes kann nach der Platzierung von Windenergieanlagen weiterhin in den dazwischenliegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.



Flächen für Wald

Nachrichtliche Übernahme

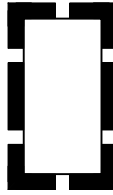
Hauptversorgungsleitungen



überirdisch, elektr., 110 kV-Freileitung

Nachrichtliche Übernahme

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme

Bergwerkseigentum – Das Plangebiet befindet sich innerhalb des sehr großflächigen Bergwerksfeldes Münsterland. Der Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die OEG. Die Laufzeit der Berechtigung ist unbefristet.

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 04.01.2023, BGBl. I Nr. 6 geändert, worden ist; und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes v. 04.01.2023 BGBl. I Nr. 6 geändert worden ist.

Archäologische Bodenfunde - Im Plangebiet ist mit archäologischen Fundstellen und Bodendenkmalen zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes bedürfen deshalb vorab einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Als Auflage ist mit einer archäologischen Prospektion oder archäologischen Begleitung zu rechnen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der inneren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel: 0441 205766-15 unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbildauswertung vom Vorhabenträger zu veranlassen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Gewässerrandstreifen – Die notwendigen Gewässerrandstreifen zu Gräben sind zu beachten.

Artenschutz – Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung bleibt den entsprechenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Stadt Vechta
Landkreis Vechta



Im Auftrag:



Offener Straße 33a · 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 info@p3-plan-team.de

Fassung für den Feststellungsbeschluss

Stand: 10/2023